

Satzung

über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Salzgitter an die Wasserleitung

Satzung über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Salzgitter an die Wasserleitung nach dem Stand vom 10. März 1982.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Salzgitter stellt zur Versorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser die von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG betriebene Wasserleitung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zur Verfügung.
- (2) Die Wasserversorgung erfolgt nach den „Allgemeinen Bedingungen“ und den „Allgemeinen Tarifpreisen“ der WEVG.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Falle als Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser aus der Wasserleitung zu verlangen, soweit die Bestimmungen des § 3 dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Das in § 2 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich einer betriebsfertig hergestellten Versorgungsleitung liegen. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Versorgungsleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Das Benutzungsrecht kann im Einzelfall eingeschränkt werden, soweit dies aus betrieblichen Gründen der WEVG, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg haben.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss vom Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem dieser schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann für dauernd oder auf Zeit Befreiung vom Anschlusszwang bewilligt werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken, soweit nicht nach Abs. 2 Satz 1 eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

- (2) Die Stadt räumt den Grundstückseigentümern im Rahmen des der WEVG wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. In diesem Fall ist der Bedarf an Trink- und Brauchwasser in dem vereinbarten Umfang aus der Wasserleitung zu decken.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und den in den Gebäuden Beschäftigten. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltungsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der WEVG vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann ganz oder teilweise, in beiden Fällen auch befristet, Befreiung vom Benutzungszwang bewilligt werden, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Antragsteller aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist binnen eines Monats nach der Fertigstellung des Anschlusses oder nach Eintritt eines nach Auffassung des Benutzungsverpflichteten die Befreiung rechtfertigenden Grundes unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu stellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss an die Wasserleitung nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 3 die Herstellung des Anschlusses nicht fristgerecht beantragt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 der Verpflichtung, seinen Wasserbedarf aus der Wasserleitung zu decken, nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verfügungen der Stadt steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Stadt Salzgitter einzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1968 in Kraft¹.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Salzgitter über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 19.03.1952 in der sich aus den Änderungssatzungen vom 19.08.1952, 16.09.1953 und 18.03.1964 ergebenden Fassung (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Salzgitter Nr. 34 vom 23.09.1954 und Nr. 12 vom 26.03.1964) außer Kraft.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 20.12.1967 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Salzgitter Nr. 40 vom 28.12.1967). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderung ergeben sich aus der 1. Änderungssatzung vom 10.03.1982 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 06.05.1982, S. 74).